

Fact Sheet Förderungscall COVID-19 Armutsbekämpfung 2021

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) unterstützt im Jahr 2021 Projekte gemeinnütziger Organisationen zur Abfederung der negativen sozialen und armutsrelevanten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf vulnerable Personengruppen in der Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro.

Anlass: Negative Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Personen sowie auf bestehende Unterstützungsstrukturen für diese Zielgruppe.

Grundlage: Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Der Höchstbetrag ist die im Förderungsvertrag für die jeweilige Förderungsnehmerin/den jeweiligen Förderungsnehmer genehmigte maximale Gesamtförderungssumme.

Förderwerber/Förderwerberinnen: Gemeinnützige Organisationen mit Berufssitz in Österreich, einzeln oder im Zusammenschluss von mehreren.

Ziel: Förderung von Projekten gemeinnütziger Organisationen, die sich der Abfederung von negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Personen widmen, die armuts- oder ausgrenzungsgefährdet sind. Die zu fördernden Projekte sollen Abhilfe in Notsituationen schaffen; Menschen dabei unterstützen, aus prekären Situationen zu finden und die Versorgung mit und den Zugang zu notwendigen Bedarfsgütern und Dienstleistungen in der COVID-19 Pandemie sichern. Materielle Zuwendungen sind ebenso möglich.

Projektlaufzeit: Durchführungsphase des Projekts: Ab Unterfertigung des Fördervertrags bis spätestens 30.04.2022. Abschlussphase (max. 3 Monate für Legung des Endberichts): bis spätestens 31.07.2022.

Förderungen sind insbesondere für Projekte in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie auf Kinder und Jugendliche
- Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln und Bedarfsgütern im Kontext der COVID-19 Pandemie
- Medizinische und psychosoziale Basisversorgung für mehrfach vulnerable Personengruppen im Kontext der COVID-19 Pandemie
- Gewaltprävention und Gewaltschutz im Kontext der COVID-19 Pandemie
- Unterstützung von Entschuldungsprogrammen im COVID-19 Kontext
- Bekämpfung von COVID-19 bedingter Energiearmut
- Unterstützung bei COVID-19 bedingter oder drohender Wohnungslosigkeit

Abgrenzung zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften und Ausschluss von Doppelförderungen:

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind Fördermittel anderer öffentlicher Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) jedenfalls in Abzug zu bringen und reduzieren damit die Höhe der zuschussfähigen Kosten (s. Finanzplan Punkt 5). Davon betroffen sind jedenfalls Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen nach dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds, dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, dem COVID-19 Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement, dem Kommunalinvestitionsgesetz, dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) sowie nach der Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD).

Weitere Informationen dazu sind der Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ zu entnehmen.

Ein vollständiges Förderansuchen muss folgendes beinhalten:

- Förderantrag inkl. der im Antrag geforderten Beilagen (Bitte verwenden Sie dafür ausschließlich das Formular „Förderantrag Call Armutsbekämpfung“)
- Finanzplan (Bitte verwenden Sie dafür ausschließlich das Excel-Formular „Finanzplan Call Armutsbekämpfung“)

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Es können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderansuchens entstanden sind. Ebenso ist eine Förderung der Durchführung eines Projektes gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie über die jeweilige Förderperiode hinaus nicht möglich.

Ablauf der Förderung:

1. Antragstellung: Ein vollständiges Förderansuchen muss spätestens bis zum **29. März 2021** per E-Mail einlangen. Die Übermittlung des Förderansuchens erfolgt sowohl per E-Mail an: V5@sozialministerium.at als auch per Post an:
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung V/B/5 – Soziale Innovationen
Stubenring 1
1010 Wien
2. Antragsprüfung: Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderansuchens und Überprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Fachsektion auf Grundlage der in gegenständlicher Sonderrichtlinie festgehaltenen Beurteilungskriterien. Die Förderungsentscheidung erfolgt durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
3. Übermittlung eines entsprechenden Förderangebots seitens des BMSGPK an die Förderwerberin/den Förderwerber.
4. Abschluss des Fördervertrags und Auszahlung des 1. Teilbetrags (90 % der Fördersumme).
5. Durchführung des Projekts.
6. Nach Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Restrate (10 % der Fördersumme).

Bitte beachten Sie!

- Rechtsgültige Unterfertigung (inkl. Datum!) des Förderantrags
- Rechtsgültige Unterfertigung (inkl. Datum!) des Finanzplanes
- Vollständigkeit der ausgefüllten Detailkalkulationen zu den Personal- und Sachkosten
- Angabe der gesamten Projektkosten und einer allf. Finanzierung durch Dritte (s. Finanzplan Punkt 5)
- Übermittlung aller erforderlichen Beilagen zum Antrag
- Übermittlung des Rechnungsabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung inkl. Vermögensdarstellung) mit dem Förderungsantrag

Kontakt: E-Mail: V5@sozialministerium.at, Telefon: Mag.^a Eva Miklautz +43 1 71100 866133